

(A) (Vizepräsident Schmidt)

bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Der Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen dann zur dritten Abstimmung, und zwar über den Punkt 2 a, Stichwort: § 14 Abs. 3. Wer für den Änderungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Wer ist dagegen? - Gibt es Stimmenthaltungen im Hause? - Das ist nicht der Fall. Der Bereich 2 a ist abgelehnt.

Wir kommen zur vierten Abstimmung, und zwar über den Punkt 2 b, Stichwort: § 18 Abs. 1 Satz 4. Wer für diese Änderung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke.

(Zurufe von der SPD: Drei!)

Wer ist dagegen? - Vielen Dank. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe dann zur fünften Abstimmung den Punkt 3 auf, Überschrift: Zu Artikel I Abschnitt IV (Schlußbestimmungen). Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Gegenprobe! - Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist abgelehnt.

(B)

Wir stimmen dann über die restlichen Bestimmungen im Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/3541 ab. Wer für diese restlichen Bereiche des GRÜNEN-Antrags ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser Bereich der Restbestimmungen abgelehnt.

Ich rufe dann eine weitere Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 11/2151 auf. Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen. Wer dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung unter Einbeziehung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD Drucksache 11/3530 zustimmen möchte, den bitte ich nun um ein Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Vielen Dank. Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen der

(C)

SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der F.D.P. und DIE GRÜNEN angenommen und verabschiedet.

Wir kommen nun zur letzten Abstimmung in diesem Komplex, und zwar über den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 11/3531. Wer für den Entschließungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Wer ist dagegen? - Danke schön. Wer enthält sich? - Keine Stimmenthaltungen. Damit ist dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, der F.D.P. und der GRÜNEN zugestimmt worden.

Vielen Dank. Damit ist der Tagesordnungspunkt 5 erledigt.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/2464

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
Drucksache 11/3378

zweite Lesung

Neben der genannten Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses verweise ich zweitens auf den Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 11/3529, drittens auf den Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 11/3537 und viertens auf den Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/3542.

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst für die SPD-Fraktion Herrn Abgeordneten Jankowski das Wort. Bitte schön!

(D)

(A)

Abgeordneter Jankowski (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den Ergebnissen der Anhörung von Sachverständigen und Verbänden zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung und den intensiven Beratungen im Fachausschuß kann man sagen: Endlich ist ein alter Zopf ab, ein Zopf aus dem Jahre 1900, das alte Entmündigungsverfahren.

Das bisherige Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht stammt in seinen Grundlagen noch aus dem vorigen Jahrhundert. Es galt schon seit langem als unverhältnismäßig, unflexibel, einseitig vermögensorientiert und rehabilitationsfeindlich.

Das neue Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990 wurde vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet.

Neu am Recht über die Betreuung ist im wesentlichen, daß rechtsstaatliche Grundsätze des Verfahrens, die nach der bisherigen Rechtsprechung zu beachten waren, nunmehr ausdrücklich im Betreuungsgesetz kodifiziert sind. Der Betreute ist auch nach Anordnung einer Betreuung geschäftsfähig.

(B)

Neu am Betreuungsgesetz ist auch, daß weitere Anhörungsrechte systematisch erfaßt sind und daß die Anhörung des Betroffenen zwingend vorgeschrieben ist.

Für die in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörden ergibt sich als wesentliche Änderung, daß künftig nach Möglichkeit stets eine natürliche Person zum Betreuen zu bestellen ist. Nur in den Fällen, in denen der Volljährige durch eine natürliche Person oder durch einen Betreuungsverein nicht hinreichend betreut werden kann, ist nachrangig vorgesehen, daß auch die zuständige Behörde durch das Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt werden kann.

Das Betreuungsgesetz ist ein Bundesgesetz. Der Bund hat sich mit der Änderung des bisherigen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts zwar einer wichtigen Aufgabe angenommen, will sie aber wieder einmal zu Lasten anderer kostenlos wahrnehmen lassen. Die Bundesregierung betont ausdrücklich, zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes entstünden keine Kosten. Die

(C)

Bundesregierung hat es sich wieder einmal einfach gemacht; denn die Kosten sind nun durch die Länder und Kommunen aufzubringen.

Durch ein Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes muß durch Landesrecht bestimmt werden, welche Behörden in Betreuungsangelegenheiten zuständig sind, welche Aufgaben und welche Bezeichnungen für die örtlichen und überörtlichen Behörden bestimmt werden. Außerdem sind im Ausführungsgesetz die Voraussetzungen für die Anerkennung von Betreuungsvereinen festgelegt.

Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat eine Anhörung von Sachverständigen und Verbänden zu dem von der Landesregierung vorgelegten Ausführungsgesetz durchgeführt. Nach dieser Anhörung wurde das Bedürfnis gesehen, diese Förderung anerkannter Betreuungsvereine für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1908 Abs. 1 Nr. 2 BGB durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung gesetzlich abzusichern.

(Zuruf von der SPD: Sehr richtig!)

Hierfür hat die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag vorgelegt. Dieser entspricht den Regelungen, die in der großen Mehrzahl der anderen Bundesländer, mit Ausnahme der neuen, die noch nicht so weit sind, ebenfalls vorgenommen wurden.

(D)

Die Aufnahme der Förderbestimmung des § 3 in das Gesetz erfordert die Bestimmung der Landschaftsverbände als für die Durchführung der überörtlichen Aufgaben der Förderung zuständigen Behörde. Damit wird klargestellt, daß den Landschaftsverbänden im Zusammenhang mit der Anerkennung der Betreuungsvereine auch deren fachliche Beratung obliegt.

Nach § 8 Abs. 1 Betreuungsgesetz bestimmt Landesrecht, welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist. Das Betreuungsgesetz setzt hinsichtlich der Verfügbarkeit von Betreuern und Betreuungsvereinen Strukturen voraus, die in Nordrhein-Westfalen bisher nur unzureichend vorhanden sind. Hier gilt es, eine Übergangszeit zu berücksichtigen. Das neue Betreuungsgesetz rückt die Sorge für die Person in den Vordergrund. Der Betreuer hat durch persönlichen Kontakt mit dem Betreuten dessen

(A) (Jankowski [SPD])

Bedürfnisse und Wünsche festzustellen und diesen nach Möglichkeit zu entsprechen.

Entscheidungen sind vom Betreuten zu fällen, da die Entmündigung wegfällt. Dies verlangt im Vorfeld eine intensive Beratung. Daher ist es in Zukunft erforderlich, daß die bei den Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden beauftragten Mitarbeiter einen engeren Kontakt als bisher zu dem Betreuten suchen und das regelmäßige Gespräch mit ihm pflegen.

Wichtig und wesentlich wird es sein, daß genügend Menschen gefunden werden, die bereit sind, eine solche Betreuung zu übernehmen. Zwar ist es möglich, daß jemand, der einen Betreuer braucht, diesen vorschlagen kann, in der Regel ist das allerdings sehr schwierig, selbst zu erkennen, ob und ab wann man nicht mehr fähig ist, für sich selbst zu sorgen. Jeder will nämlich so lange wie möglich selbständig sein. Gerade dann, wenn Menschen an geistiger oder körperlicher Schwäche leiden, fehlt ihnen häufig die Erkenntnis, daß sie Hilfe brauchen. Das wird sich auch zukünftig kaum ändern. Es müssen schon Nachbarn, Verwandte, Freunde und Bekannte sagen, so gehe es nicht weiter, wahrscheinlich brauche er Hilfe. Dann muß die Möglichkeit vorhanden sein, auf anerkannte Betreuungsvereine zugehen zu können und von denen Betreuer zur Verfügung gestellt zu bekommen.

(B)

Nach Verabschiedung des Ausführungsgesetzes ist es die wichtigste Aufgabe, entsprechende Betreuungsstrukturen aufzubauen und vorhandene weiterzuentwickeln.

Meine Damen und Herren, bei diesem wichtigen Gesetz gehe ich einfach davon aus, daß nach den Beratungen und Absprachen dieses Gesetz sicherlich einstimmig vom Plenum verabschiedet wird.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Kollege Jankowski. - Für die CDU-Fraktion spricht der Kollege Gregull. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Gregull (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Kollege

(C)

Jankowski, vorweg ein paar Bemerkungen. Sie haben erklärt, endlich sei der Zopf ab. Nun muß ich sagen, daß der Bund den Zopf abgeschnitten hat und daß die Landesregierung das "endlich" zu vertreten hat, weil sie erst sehr spät das Ausführungsgesetz vorgelegt hat.

(Beifall bei der CDU)

Weiter haben Sie gesagt, der Bund habe keine Kostenregelung vorgesehen. Dazu kann ich nur sagen, daß auch im Gesetzentwurf der Landesregierung von einer Kostenregelung nichts zu lesen war, obwohl die Zuständigkeit insoweit anders aussieht.

(Abgeordneter Arentz [CDU]: Kosten: keine!)

Ich komme jetzt zu einigen allgemeinen Bemerkungen: Ich muß feststellen, daß das Bundesgesetz in der Fachwelt allgemeine Zustimmung insbesondere unter folgenden Punkten findet:

Erstens. Es wird die persönliche Betreuung gestärkt und, damit verbunden, ihre Intensivierung.

Zweitens. Die Rechte der Betreuten werden verstärkt. Damit wird ein erhöhter Schutz der Hilfsbedürftigen vor Ausnutzung geschaffen.

(D)

Drittens. Rechtseingriffe sollen nur dort vorgenommen werden, wo sie zum Wohle der Betreuten erforderlich sind.

Viertens. Schließlich als Fazit die Zusammenfassung dieser positiven Beurteilung: Die Vormundschaften für Erwachsene gehören der Vergangenheit an.

Das Ausführungsgesetz, der Gesetzentwurf der Landesregierung, macht dagegen ein totales Kontrastprogramm im negativen Sinne aus. Ich darf das hier am Beispiel des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung aufzeigen: Bei der öffentlichen Anhörung wurde das Ausführungsgesetz der Landesregierung im großen und ganzen als völlig unzureichend bezeichnet. Die Experten bezweifelten ernsthaft die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs, weil eine Kostenregelung durch das Land nicht sichergestellt wurde.

Des weiteren spricht die verspätete Einbringung von

(A) (Gregull [CDU])

dem mangelnden Engagement des zuständigen Ministers, der zwar in der Einleitung des Gesetzentwurfs von einer großen gesellschaftlichen und politischen Leistung gesprochen hat, aber der Gesetzentwurf als solcher wird diesem formulierten Anspruch in keiner Weise gerecht.

(Zustimmung des Abgeordneten Arentz [CDU])

Im Gegenteil, der Gesetzentwurf der Landesregierung entsprach nicht - und wahrscheinlich entspricht er am Schluß auch heute noch nicht - der bundesgesetzlichen Regelung.

Ich komme nun zu einigen fachlichen Mängeln. Zum einen fehlten und fehlen Aussagen zur fachlichen Qualifikation der Betreuungsbehörden. Darüber hinaus ist eine Gefährdung bestehender kleiner Vereine durch hohe Standardanforderungen ohne finanzielle Absicherung zu vermerken gewesen. Ich habe nachher an der Stelle noch etwas zu sagen, was sich zum Positiven gewendet hat.

Es fehlten auch - das wurde ebenfalls moniert - Regelungen über die Notwendigkeit von Arbeitsgemeinschaften, darüber hinaus - und das war das wesentliche Manko - eine gesetzliche Absicherung der Finanzierung. Darunter leiden im Endeffekt in erster Linie dann diejenigen, für die das Gesetz gedacht ist, nämlich die Betroffenen.

(B)

Das Ergebnis der Fachausschußberatungen: Die SPD zeigte sich partiell kooperationsbereit. Zum einen betrifft das die Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine. Da haben wir uns dann auf eine vorläufige Regelung geeinigt, daß eine Fachkraft ausreichen soll. Auf diese Weise wird für meine Begriffe wenigstens sichergestellt, daß in der Startphase auch kleinere Vereine bestehen und solche sich auch in Zukunft bilden können.

Darüber hinaus kam ein substantieller Antrag der SPD-Fraktion, der auch unsere Intentionen traf, nämlich, was die Schaffung von Arbeitsgemeinschaften angeht.

Abgelehnt wurden dann unsere Anträge hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen für die verantwortlichen Mitarbeiter in den Betreuungsbehörden. Wir

(C)

haben gesagt, die Qualifikation der Mitarbeiter in den Betreuungsbehörden muß mindestens so groß sein wie die in den Betreuungsvereinen, die ja von der Landesregierung gefordert werden. Denn wie soll sonst ein Fachgespräch, eine fachliche Beratung überhaupt stattfinden können? Dieses paßt nicht zusammen. Leider ist die SPD-Fraktion diesem unserem Anliegen nicht gefolgt.

In keinem Fall ist die SPD-Fraktion unserem Anliegen hinsichtlich der Finanzierungsregelung gefolgt. Das ist der schwerwiegendste Punkt bei dieser Bewertung.

Die Beratungen ergaben darüber hinaus Einvernehmen, Anfang 1994 eine Anhörung durchzuführen. Aber ich darf schon bei dieser Gelegenheit die Landesregierung auffordern, darauf zu achten und nach Möglichkeiten zu suchen, die Begrenzung bürokratischer Auswüchse im Auge zu behalten. Das gilt insbesondere für den Bereich der Justiz, wo Einzelabrechnungen von betreuenden Personen in einem erheblichen bürokratischen Aufwand zu versinken oder zu versanden drohen.

Einige Bemerkungen zu den Änderungsanträgen der GRÜNEN, die heute hier vorliegen!

(D)

Zum Änderungsantrag 1 werden wir nein sagen, weil wir glauben, daß diese Fragen besser vor Ort gelöst werden können, weil wir davon überzeugt sind, daß in den Kommunen ortsnahe Entscheidungen sachgerechter sein werden als etwa beim Landschaftsverband. Zu 2 werden wir zustimmen, weil diese Forderung identisch ist mit der Forderung der CDU-Fraktion. Zu 3 werden wir uns der Stimme enthalten, weil wir in der Zielsetzung übereinstimmen, aber die Formulierungen, die Sie aus dem Bundesgesetz übernommen haben, nicht unbedingt für notwendig halten. Bei 4 und 5 werden wir ablehnen, da eine zu starke Einengung für die örtlichen Verhältnisse damit verbunden ist. Deshalb werden wir da nein sagen.

Ich komme zu einigen Schlußbemerkungen.

Die Art und Weise, wie das Ausführungsgesetz von der Landesregierung behandelt wurde, führt zu der Schlußfolgerung, daß es sich für den Minister um

(A) (Gregull [CDU])

eine lästige Pflichtübung gehandelt haben muß; denn anders ist sein Verhalten nicht zu verstehen.

(Beifall bei der CDU)

Der Versuch, die Kosten stillschweigend anderen aufzubürden, wurde in der Ausschußanhörung eindrucksvoll und überzeugend demaskiert. Offensichtlich haben sich die Sozialpolitiker der SPD innerhalb der Fraktion nicht entscheidend durchsetzen können.

Der dem Plenum vorliegende Antrag der SPD-Fraktion ist enttäuschend; denn es ist nicht die Spur einer Finanzierungssicherung gegeben, es fehlt jede Quote. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit lassen leider erwarten, daß die finanziellen Leistungen der Landesregierung in Zukunft gegen Null tendieren werden. Damit wird keine auch nur annähernd ausreichende Sicherung der Finanzierung der Betreuungsvereine erreicht. Diese, meine Damen und Herren, wird nur durch unseren Änderungsantrag erreicht.

(Beifall bei der CDU)

Die CDU-Fraktion lehnt deshalb sowohl den Änderungsantrag der SPD-Fraktion als auch den Gesetzentwurf ab. - Danke schön.

(B)

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Kollege Gregull. - Für die F.D.P.-Fraktion spricht der Abgeordnete Lanfermann.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Tat handelt es sich zunächst einmal um ein Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, und es war wirklich das Verdienst insbesondere vom ehemaligen Justizminister Engelhard, der diese Sache mit besonderem Engagement betrieben hat. Es bestand an sich auch große Einigkeit in Bonn, daß wir zu einem neuen Betreuungsgesetz kommen müssen und in der Tat alte Zöpfe damit abgeschnitten haben. Ich würde mir wünschen, daß es diese Einigkeit, die es im großen und ganzen in Bonn gegeben hat, auch hier in Düsseldorf gibt.

(C)

Ich möchte auch sagen - um das gleich klarzustellen -, daß zwar nicht alle Wünsche in Erfüllung gegangen sind, daß aber doch einiges Wesentliche auch für uns akzeptabel ist, so daß wir im Ergebnis dem Gesetzentwurf zustimmen werden. Das heißt aber nicht, daß wir in einigen Punkten nicht auch Nachbesserungswünsche hätten. Diese werden sich auch sehr schnell stellen; das kann ich jetzt schon prophezeien.

Die Vorgeschichte der Behandlung des Ausführungsgesetzes im Lande ist in der Tat in einem anderen Licht zu sehen als die Verabschiedung des Bundesgesetzes. Wir haben leider erleben müssen, daß von der Landesregierung ein Moratorium von fünf Jahren geplant war. Erst aufgrund von Protesten aus allen Parteien und Gruppierungen im Lande wurde im letzten Jahr - etwa August, September - diese Aktion "Lange Bank" wieder abgeblasen.

Hauptinitiatoren waren sowohl der Minister Heine-
mann, der ja seine Unlust, was die Finanzierung dieser wichtigen Aufgaben angeht, bis zum heutigen Tage demonstriert hat, und insbesondere der Justizminister, bei dem letztlich sogar noch mehr Kosten anfallen werden, weil natürlich die Justiz personell und sachlich belastet sein wird. Wir werden ein besonderes Auge darauf haben, wie es dort mit der Umsetzung ist, nicht nur wegen der befürchteten bürokratischen Hemmnisse, die Herr Kollege Gregull angesprochen hat, sondern überhaupt: wie die Umsetzung geschieht, auch in der Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen und was die Abrechnung mit den Betreuungsvereinen angeht. Dies sei hier schon angekündigt.

(D)

Was mich freut, ist - wenn ich an die Kritik an diesem äußerst schlechten Gesetzentwurf, der uns zunächst vorgelegt worden war, denke -, daß die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften jetzt doch die Zustimmung aller gefunden hat. Das ist ein Fortschritt.

Ein großer Fortschritt ist auch - ich fand es gut, daß da auf meinen Vorschlag eingegangen wurde -: Von der Landesregierung wurde zunächst die Vorstellung vorgetragen, daß die Vereine nur dann zugelassen werden, wenn sie zwei hauptamtliche Mitarbeiter mit bestimmten Qualifikationsvoraussetzungen bieten

(A) (Lanfermann [F.D.P.]

können. Wir waren der Meinung, daß wir auch mit einem Mitarbeiter auskommen müßten, und zwar deswegen, weil es sehr, sehr schwer sein wird, die vielen Menschen zu gewinnen, die wir aber brauchen, um die Aufgaben durchzuführen, die das Betreuungsgesetz definiert. Das soll nicht alles mit irgendwelchen Bürokratien gemacht werden, sondern da brauchen wir einzelne engagierte Helfer. Das muß auch über kleine Vereine erreicht werden, die dann in Ausbildung und Betreuung sozusagen sich selbst ein wenig multiplizieren.

Wir haben jetzt die Verabredung getroffen, daß es bei einem Mitarbeiter bleibt. Dieser positive Fortschritt ist für uns der Hauptgrund, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Wir haben allerdings auch gesagt - das muß man der Ehrlichkeit halber hinzufügen -, daß wir 1994, nach dem Erfahrungsbericht, den Minister Heinemann oder sein Nachfolger dann dem Ausschuß geben wird, darüber befinden werden, was ab 1. Januar 1995 zu gelten hat. Wir werden dann eventuell auch noch eine Anhörung durchführen, um die Erfahrungen vor Ort mitgeteilt zu bekommen.

Unzufrieden sind wir im Ergebnis natürlich damit, daß die SPD hier nur einen unverbindlichen Änderungsantrag eingebracht hat, um praktisch die Kostenfrage zu klären. Wir werden diesen Änderungsantrag ablehnen, natürlich nicht, weil wir nicht wollen, daß die Leute Geld bekommen, sondern um hier ein eindeutiges Zeichen zu setzen, daß das nicht das ist, was wir brauchen, und Sie damit den Vereinen auch keine Sicherheit geben, und auch deswegen, weil die Vorgeschichte auch hier zeigt, daß offensichtlich nur sehr schwer etwas zu bewegen war. Nicht in dem Gesetzentwurf, der uns im Herbst vorgelegt worden war, sondern nur in einer begleitenden Absichtserklärung des Ministers bei der Debatte war zu erfahren, daß es nun überhaupt für Vereine Geld geben soll. Der Haushaltstitel, der dafür angesetzt wurde, wird in Zukunft aber wohl kaum ausreichen. Da ist es uns schon lieber, ein klares Zeichen zu setzen. Wir werden deshalb den CDU-Antrag unterstützen.

Zu den sonstigen Anträgen kann ich mich dem, was Herr Kollege Gregull gesagt hat, anschließen, auch was die möglichen Einzelabstimmungen bei den GRÜNEN angeht. Es ist in der Tat schwer einsehbar, daß die Qualifikation der Mitarbeiter in der Behörde nicht

(C)

den gleichen Standard haben soll wie bei den Vereinen, gerade wenn man diesen Standard bei ihnen vorschreibt, um damit zunächst einmal ihre Zulassung zu ermöglichen.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, daß die zeitliche Verzögerung, die natürlich auch hier insbesondere von Minister Heinemann zu verantworten ist, nicht noch weiteren Schaden anrichtet und daß wir jetzt, wenn das Gesetz verabschiedet wird, endlich dazu kommen, daß mit dieser wertvollen Arbeit im Lande begonnen werden kann. - Vielen Dank!

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsidentin Friebe: Für die Fraktion die GRÜNEN erteile ich Herrn Abgeordneten Kreutz das Wort.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Generell war es ja beim Landesausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz nicht anders als beim Maßregelvollzug: Der Entwurf der Landesregierung war erst einmal Schrott, wurde von den Sachverständigen in der Anhörung in den zentralen Punkten scharf kritisiert und mußte im Ausschuß weitgehend umgestrickt werden. Zudem ist der Entwurf so spät eingebracht worden, daß wir erst ein Vierteljahr nach Inkrafttreten des Bundesbetreuungsgesetzes ein Landes-Ausführungsgesetz überhaupt verabschieden können.

Auch in diesem Fall konnte der Ausschuß am Entwurf wichtige Reparaturen vornehmen. Darauf ist zum Teil schon hingewiesen worden. So ist vor allem die Anforderung an die Betreuungsvereine, nicht nur - wie in allen anderen Bundesländern - eine hauptamtliche Kraft, sondern gleich zwei hauptamtliche Kräfte nachweisen zu müssen, vom Tisch. Wenn es bei dem Entwurf geblieben wäre, wären möglicherweise erhebliche Teile der derzeitigen und nach allseitigem Bekunden völlig unzureichenden Betreuungsinfrastruktur weggebrochen, weil kleine und finanzschwache Träger den Laden hätten dichtmachen müssen. Damit hätten wir dann ganz eindeutig in Nordrhein-Westfalen nicht ein Landes-Ausführungsgesetz, sondern ein Landes-Verhinderungsgesetz gehabt.

(D)

(A) (Kreutz [GRÜNE])

Immerhin konnte eine Mindestregelung für die Arbeit örtlicher Betreuungsarbeitsgemeinschaften erreicht werden. Darauf hat Herr Lanfermann hingewiesen. Aber die Regelung der Beschlussempfehlung stellt die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften ins Belieben der Betreuungsvereine, weshalb wir eine einheitliche Landschaft, an der uns sehr gelegen wäre, wohl so schnell nicht bekommen werden. Denn schließlich ist ja auch diese Szene von machtpolitischen Eigeninteressen des einen oder anderen Verbandes nicht frei. Das wissen Sie ja. Die Erfahrungen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialhilfe-Arbeitsgemeinschaften nach § 95 des Bundessozialhilfegesetzes haben doch eigentlich gezeigt, daß eine verbindliche Regelung sinnvoll und praktikabel ist.

Jetzt schließt die Beschlussempfehlung wichtige, in der örtlichen Arbeit tätige Kräfte von der Mitarbeit in den Betreuungsarbeitsgemeinschaften aus, zum Beispiel die Behindertenkommissionen oder Behindertenbeiräte oder auch die Selbsthilfen. Wir wollen, Herr Gregull, eine Regelung, die offen und flexibel ist, die angepaßt werden kann an die örtlichen Gegebenheiten und die nicht, wie wir es jetzt haben - was von Ihnen ja noch unterstützt wurde -, sozusagen wichtige Kräfte aus den Betreuungsarbeitsgemeinschaften ausgrenzt.

(B) Auf der überörtlichen Ebene, bei den Landschaftsverbänden, wollte man eine Betreuungsarbeitsgemeinschaft überhaupt nicht erst haben - aus welchen Gründen auch immer; niemand hat erklärt, warum man das nicht will; man hat das nur machtpolitisch so hergestellt. Vielleicht könnte irgend jemand, der nach mir spricht - wenn vielleicht der Minister das Wort ergreift -, mir erklären, warum eine Betreuungsarbeitsgemeinschaft auf überörtlicher Ebene abgelehnt wird.

Das Geheimnis derer, die die jetzige Beschlussempfehlung verantworten, wird auch bleiben, warum an die fachlich zuständigen Bediensteten der behördlichen Betreuungsstellen nicht mindestens die gleichen Qualifikationsanforderungen gestellt werden wie an die Mitarbeiterinnen der Betreuungsvereine. Man kann doch nicht für die Vereine die Anforderungen hochschrauben und für die Behördenmitarbeiter sagen: Da gibt es überhaupt keine Qualifikationsanforderung im Gesetz.

Ebenso willkürlich scheint mir, daß die einvernehmli-

(C)

chen Klagen bei der Anhörung über mangelnde Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Betreuerinnen nicht wenigstens zu einer Formulierung geführt haben, die Sie bei der Behebung dieser Defizite in Zukunft unterstützen könnte.

Das Hauptproblem aber war - wie könnte es anders sein - die Frage der finanziellen Absicherung. Noch gestern vor einer Woche sind alle Anträge in dieser Hinsicht im Ausschuß abgeburstet worden. Nun hat die SPD fünf Minuten vor zwölf einen Änderungsantrag nachgeschoben. Da kann man zwar sagen "Besser spät als nie!", aber die vorgeschlagene Formulierung Ihres Änderungsantrag ist in zweifacher Hinsicht dermaßen restriktiv, daß man sagen muß: Hier wird lediglich ein optischer Eindruck, so eine Art Fata Morgana von Vereinsförderung erzeugt:

Erstens muß offenbar ein Verein, der in die Förderung kommen will, nachweisen, daß er sonst ein angemessenes Angebot an Betreuern - was immer das heißen mag - zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht sicherstellen kann. - Ich will nur am Rande darauf hinweisen, daß die Vereinbarung im Ausschuß, das Gesetz sprachlich auch für Frauen gelten zu lassen, bis zur Formulierung dieses Änderungsantrages schon wieder in Vergessenheit geraten ist. - Meine Damen und Herren, alle anderen uns vorliegenden Landes-Ausführungsgesetze haben auf eine derartige Restriktion bei der finanziellen Absicherung verzichtet.

(D)

Die zweite Restriktion ist natürlich die Formel "nach Maßgabe des Haushaltsplans", die auch im Antrag der CDU auftaucht. Da können die Vereine, die sich heute eine Förderung erhoffen, nach den jüngsten Verlautbarungen der SPD über die Notwendigkeit weiterer Einschnitte im Haushalt - und der Sozialbereich wird mit Sicherheit nicht ausgenommen werden - jetzt schon Wetten darüber abschließen, wer zu welchem Zeitpunkt dann wieder rasiert werden wird.

Meine Damen und Herren! Auf eine hauptamtliche Betreuerin kommen derzeit durchschnittlich 100 Betreuungen. Können Sie sich vorstellen, wieviel reale Zeit dabei für jedes Betreuungsverhältnis übrigbleibt? Der Vertreter der Arbeiterwohlfahrt bei der Anhörung, Herr Sander, bezifferte diese Zeit auf 2,8 Stunden - das sind 168 Minuten - pro Monat. Der Deut-

(A) (Kreutz [GRÜNE])

sche Städtetag nennt hier sogar die Zahl von 1,1 Stunden oder 67 Minuten im Monat. - Ich bitte Sie, meine Damen und Herren: Unter solchen Umständen kann doch nicht betreut werden! Da muß doch einfach bloß verwaltet werden, um wenigstens alle Betreuungsverhältnisse "abwickeln" zu können, wie es neudeutsch heißt.

Der Arbeitsumfang ist ja im übrigen mit dem neuen Gesetz nicht gesunken, sondern im Gegenteil erheblich gewachsen. Es wird künftig z. B. ziemlich schwierig sein, Betreute im nachhinein wieder aus Verträgen herauszubekommen, die ihnen ein findiger Vertreter an der Haustür aufgeschwätzt hat. Da muß über viele Probleme künftig das direkte Gespräch zwischen Betreuerinnen und Betreuten stattfinden, um Selbstbestimmung überhaupt zur Geltung bringen zu können. Das ist ja auch gut so. Bisher konnte ja oftmals nach Aktenlage einfach über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden werden.

Die Fachleute sind sich einig - und haben das auch auf einer Tagung des Ministeriums wie auch in der Anhörung zum Ausdruck gebracht -, daß ein Schlüssel von 1 : 25 beim Verhältnis Betreuerinnen : Betreute notwendig ist und daß wir insgesamt in Nordrhein-Westfalen 800 hauptamtliche Mitarbeiterinnen brauchen, wenn man die fortschrittlichen Ziele des Bundesbetreuungsgesetzes verwirklichen können will. Das muß abgesichert werden.

(B)

Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß es hier nicht um irgendwelchen "Sozialklimbim" geht, sondern um die Sicherung von Grundrechten und Menschenrechten von Personen, die betreut werden müssen.

(Zustimmung der Abgeordneten Schumann [GRÜNE])

Der Sozialminister geht demgegenüber nur von gut einem Zehntel dieses Bedarfs aus, nämlich von 85 - statt 800 - Hauptamtlichen. Genau an dieser Größe orientiert sich der Betrag für die ruhmreiche "freiwillige Förderung", die im Haushalt 1992 eingestellt wurde.

Wenn Nordrhein-Westfalen bei diesem Thema nicht das Schlußlicht, sondern die Vorhut bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes werden will, dann müßte

(C)

schon unser diesbezüglicher Änderungsantrag angenommen werden, der die Regelförderung von 90 % Personal- und Sachkosten vorsieht. Wenn Nordrhein-Westfalen aber das Bundesland werden soll, das aus der Umsetzung des Betreuungsgesetzes auf kaltem Wege wieder aussteigt und eine Politik der Konterreform betreibt, dann müssen Sie der Beschlussempfehlung und dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen.

Wir beantragen getrennte Abstimmung über die Bereiche "Qualifikation der Behördenbetreuer", "Förderung von Betreuungsvereinen" und "Betreuungsarbeitsgemeinschaften auf örtlicher und überörtlicher Ebene".

Wenn die CDU bereit wäre, die Worte "nach Maßgabe des Haushaltsplans" aus ihrem Antrag zu streichen - wie sie das ja auch im Ausschuß getan hat -, dann könnten wir ihrem Antrag auch zustimmen. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Friebe: Für die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Heinemann das Wort.

(D)

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heinemann: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem Herr Gregull seine Pflichtaufgabe erfüllt hat, dagegen zu sein, Herr Lanfermann mit den gleichen Plattheiten dieses unterstützt, sich aber dennoch durchgerungen hat, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, ist es mir ein Bedürfnis, ein paar sachliche Bemerkungen zu machen.

(Abgeordneter Schultz-Tornau [F.D.P.]: Ihre Einleitung ist eine unsachliche Bemerkung!)

- In Münster kennt man anscheinend keine Sachlichkeit, Herr Kollege.

Ich hätte es begrüßt, wenn alle Fraktionen diesem Gesetzentwurf zugestimmt hätten.

Leider müssen wir feststellen: Die CDU macht Opposition total, gegen alles! - Die Menschen werden es

(A) (Minister Heinemann)

Ihnen danken.

Eine breite Zustimmung über Fraktionsgrenzen hinweg hätte den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes verdeutlicht, welchen Stellenwert dieses Gesetz nicht nur für die Landesregierung, sondern auch über die Parteigrenzen hinweg hat und welche Bedeutung wir dem Gelingen der Verwirklichung der Reform des Betreuungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen beimessen.

Es wurden hier aber auch die Anstrengungen - insbesondere der beteiligten Ausschüsse - gewürdigt. Ich möchte an dieser Stelle hervorheben, daß sowohl die Anhörung zum Gesetzentwurf als auch die Ausschußberatungen von dem Willen der Beteiligten geprägt waren, die Bedürfnisse der Praxis, wie sie sich nach dem Ergebnis der Anhörung darstellen, in den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen berücksichtigt zu sehen. Ich hätte mich gefreut, wenn der sich dabei andeutende Konsens über diese Sitzungen hinaus bis zum heutigen Tage angehalten hätte.

Die Anhörung hat verdeutlicht, daß es hier und jetzt darum geht, die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen. Viele Fragen der praktischen Umsetzung des Betreuungsgesetzes werden sich erst im Verlauf seiner zukünftigen Anwendung stellen. Dies gilt insbesondere für die Frage, wie zukünftig alle im Betreuungswesen Tätigen effektiv zusammenarbeiten können.

(B)

Ich stelle in diesem Zusammenhang mit großer Befriedigung fest, daß die Anhörung die Kernentscheidungen der Landesregierung im Gesetzentwurf - im Gegensatz zu dem, was Sie gesagt haben - bestätigt hat. Dies gilt sowohl für die Bestimmung der zuständigen Behörden und ihre Aufgaben als auch für die fachlichen Standards, denen Betreuungsvereine genügen müssen. An dieser Bewertung ändert sich auch nichts dadurch, daß die Beschlußempfehlung als Mindestvoraussetzung zunächst nur eine hauptamtliche Fachkraft vorsieht. Diese Änderung ist das Ergebnis einer intensiven Erörterung im federführenden Ausschuß und der sorgfältigen Abwägung aller Umstände. Speziell den kleinen sogenannten Altvereinen, aber auch den neugegründeten Vereinen soll auf diese Weise in der Anlauf- bzw. Übergangsphase die Möglichkeit allmählicher Anpassung an die erforderlichen Standards eröffnet werden.

(C)

Ich bin dafür, daß man keine Unterschiede zwischen alten Vereinen und neugegründeten Vereinen macht, sondern - wie es hier dann geschehen ist - zu einer einheitlichen Regelung kommt.

Präsidentin Friebe: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Herrn Abgeordneten Kreuzt?

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heinemann: Nein, ich führe das jetzt zu Ende und will die Sitzung nicht verlängern.

Meine Damen und Herren, es bestand ferner Einigkeit, daß auf Dauer zwei hauptamtliche Fachkräfte wünschenswert sind und nach Vorlage eines Erfahrungsberichts Ende 1994 eine Gesetzesänderung im Sinne meines ursprünglichen Entwurfs geprüft werden soll.

Die Erweiterung des Gesetzentwurfs um eine Förder- und Arbeitsgemeinschaftsregelung bedeutet in der Sache nicht, daß sich die Landesregierung erstmalig ab heute hiermit beschäftigen müßte.

Herr Kreuzt, zu Ihren Ausführungen, auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen, will ich Ihnen folgende Antwort geben: Wir haben auf Landesebene den Behindertenbeirat, der für die Planung und Konzipierung zuständig ist. Wenn wir Ihren Vorstellungen gefolgt wären, hätte dies die Schaffung einer neuen Institution bedeutet, die mit der bestehenden entweder überkreuz kommt oder genau das gleiche wie diese macht. Wir würden uns dadurch, ohne daß wir Erfolg damit erzielen könnten, zusätzliche Belastungen aufbürden, die sehr zeitaufwendig sind.

(D)

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren hat die Landesregierung bereits für 1992 eine Förderung von 3,5 Millionen DM bereitgestellt, in deren Rahmen auch die örtliche Zusammenarbeit aller Beteiligten sichergestellt werden soll. An dieser Stelle brauchen wir die Arbeitsgemeinschaften.

Insgesamt betrachtet hat die Anhörung die Entscheidung der Landesregierung bestätigt. Manche Kritik, die in der ersten Lesung geübt wurde, ist widerlegt worden, und mancher Schnellschuß, der aus den

(A) (Minister Heinemann)

Reihen der Opposition gegen den Gesetzentwurf gerichtet wurde, hat sich aus fachlicher Sicht als falsch erwiesen.

Meine Damen und Herren, ich spreche Sie noch einmal wegen der Bedeutung dieses Gesetzes an: Geben Sie Ihrem Herzen einen Ruck und stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu! Dann würde im Lande sicherlich auch verstanden, welche Bedeutung dieses Gesetz für die Politik im Lande hat.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schliesse die Beratung, und wir kommen zur Abstimmung:

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 11/3529 abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich darf feststellen: Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD ist angenommen.

(B) Wir stimmen jetzt über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 11/3537 ab. Wer ihm zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Gibt es Stimmenthaltungen? - Bei der Fraktion DIE GRÜNEN! - Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/3542. Es ist Einzelabstimmung beantragt worden.

Ich lasse zuerst über die Ziffer 2 des Änderungsantrags der Fraktion DIE GRÜNEN abstimmen. Sie betrifft den § 1. Wer der Ziffer 2 zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Ziffer 2 ist abgelehnt.

Ich rufe Ziffer 3 auf. Wer der Ziffer 3 - § 3 Abs. 3 - zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. -

(C)

Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Danke schön. Damit ist die Ziffer 3 ebenfalls abgelehnt.

Ich rufe jetzt Ziffer 5, die den § 3 betrifft, auf. Wer der Ziffer 5 zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Gibt es Stimmenthaltungen? - Die Ziffer 5 ist damit ebenfalls abgelehnt.

Ich rufe jetzt die restlichen Ziffern 1, 3 und 4 auf. Wer diesen Ziffern zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. Danke schön. Wer ist dagegen? - Danke. Enthält sich jemand der Stimme? - Diese Ziffern sind mit großer Mehrheit abgelehnt. Damit ist auch der Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der Ausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen. Wer dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung unter Einbeziehung des soeben angenommenen Änderungsantrags der Fraktion der SPD zustimmen möchte, bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist dieser Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der GRÜNEN in zweiter Lesung verabschiedet.

(D)

(Zurufe)

- Herr Gregull zur Geschäftsordnung!

Abgeordneter Gregull⁹ (CDU): Frau Präsidentin, Sie haben über die Ziffer 3 des Antrags der GRÜNEN zweimal abstimmen lassen, zum einen an zweiter Stelle und zum anderen am Schluß, als Sie die Ziffern 1, 4 und 3 aufriefen. Bitte, überprüfen Sie das, damit dadurch kein Fehler entsteht.

Präsidentin Friebe: Mehrere Abstimmungen bezogen sich auf § 3, und diesen habe ich erwähnt. Die Abstimmung enthielt - das wird hier bestätigt - keine Fehler. Ich darf das noch einmal feststellen.